

**Leitung des Mobilitätsreferats;
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01085

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Wahl einer neuen Referatsleitung
Inhalt	Die Dienstaufwandsentschädigung für das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird festgesetzt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	entfällt
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Die Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Stadtrat, Mobilitätsreferat, Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder
Ortsangabe	-/-

**Leitung des Mobilitätsreferats;
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01085

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Wahl der Leitung des Mobilitätsreferats ist in der heutigen Sitzung erfolgt (SV-Nr. 26-32 / V 00992).

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für das künftige berufsmäßige Stadtratsmitglied

Die **Besoldung** der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KWBG in der ersten Amtszeit nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) eine angemessene **Dienstaufwandsentschädigung**, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 715,08 € und 1.365,78 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohner*innen naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis des/der betroffenen kommunalen Wahlbeamten/in zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen

Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

Die Dienstaufwandsentschädigung des künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium D-GL1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-R**

An das Mobilitätsreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am